



**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 2 21, 30002 Hannover

Nur per Mail

Ausländerbehörden in Niedersachsen

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
Niedersächsische Verwaltungsgerichte

Bearbeitet von: Svenja Kirbis
Svenja.kirbis@mi.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
64.3-12230/ 1-8 (§ 23a)

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6245

Hannover
11.04.2024

**Aufenthaltsrecht;
Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23a AufenthG, Rückführungen in den Irak**

hier: Belehrungen irakischer Staatsangehöriger über die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission, § 23a AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Runderlass des MI vom 10.04.2024 sind Rückführungen von vollziehbar ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen in den Irak ab sofort generell möglich und nicht auf etwaige Straftäter oder Gefährder beschränkt (Rd.Erl. d. MI v. 10.04.2024 - 63.21-12231.3-6-IRQ).

Aus diesem Grund möchte ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Alle vollziehbar ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen sind vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen über die Möglichkeit zur Anrufung der Härtefallkommission (ggf. erneut) zu belehren.

Ausweislich Ziffer 3.1 Buchstabe d) des Erlasses zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23a AufenthG (RdErl. d. MI v. 13.4.2022 - 64.31-12231/3-6, 12230/1-8 (§ 23 a) ist bei einer Änderung der niedersächsischen Erlasslage zum Rückführungsvollzug die Belehrung über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe unverzüglich durchzuführen, nachzuholen oder zu wiederholen.

Mit der Änderung der niedersächsischen Erlasslage zu Rückführungen in den Irak haben Betroffene nunmehr die Möglichkeit, sich (auch erneut) - unter Darlegung ihrer persönlichen oder humanitären Härte - mit einer Eingabe an die Härtefallkommission zu wenden. Um insbesondere auch vollziehbar ausreisepflichtigen irakischen Staatsangehörigen, deren Härtefallverfahren allein

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



aufgrund der bisher bestehenden niedersächsischen Erlasslage zum Rückführungsvollzug in den Irak beendet wurde, den (erneuten) weiteren Zugang zum Härtefallverfahren zu ermöglichen, ist insbesondere auch dieser Personenkreis unverzüglich (ggf. erneut) über die Möglichkeit einer erneuten Härtefalleingabe zu belehren.

Die Ausführungen und Regelungen zu Ziffer 3.2 sowie zur wiederholten Belehrung (siehe Ziffer 5 des Erlasses zur Durchführung des Härtefallverfahrens nach § 23a AufenthG) bleiben hiervon unberührt.

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(elektronisch gezeichnet)

Benjamin Goltsche